

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß von heute ist der Gustoböhrer Albert Thiermann in Weidhof wegen Verhinderung entmündigt worden.
Halle a. S., den 10. März 1915.
Königliches Amtsgericht, Abteilung 7.

Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel.

Vom 12. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer aus Erzeugnissen der Zuckerraffination im Betriebe seines Gemerbes Futtermittel herstellt oder mit solchen handelt, darf die Futtermittel vom 15. März 1915 ab nur durch die Besondere-Einrichtung der Deutschen Landwirtschaft, G. m. b. H. in Berlin, absetzen. Dies gilt auch insoweit, als über die Futtermittel Lieferungsverträge abgeschlossen und nach dem 14. März 1915 zu erfüllen sind.

Die Vorschriften des Absatzes 1 gilt auch für getrocknete Schmelze, Melasse-Trockenschmelze und getrocknete Zuckerschmelze.

§ 2.

Die Rohzuckerfabriken, Verbrauchs-Zuckerfabriken einschließlich der Raffinerien und die Melasse-Entzuckerungsanstalten haben der Besondere-Einrichtung auf Verlangen ihre Rohprodukte und ihre Melasse zu liefern, und zwar schon vor dem 15. März 1915. Die bescheinigten Fabriken und Anstalten dürfen jedoch diejenigen Mengen zurückbehalten, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, soweit solche Verträge nachweislich vor dem Eintritttreten dieser Verordnung geschlossen und vor dem 15. März 1915 zu erfüllen sind.

Die Rohzuckerfabriken sind ferner verpflichtet, einen vom Reichsanwalt zu bestimmenden Anteil ihres Rohzuckers (1. Produkt) der Besondere-Einrichtung auf Verlangen für die Verarbeitung zu Futtermitteln und zur Brennwein- oder Brennspiritusbereitung zu liefern.

Jeder sonstige Eigentümer von Rohprodukten und von Melasse ist, sofern er nicht Verbraucher ist, verpflichtet, alle in seinem Eigentum befindlichen Mengen auf Verlangen der Besondere-Einrichtung zu liefern. Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf Rohzucker und Melasse, die auf Grund von Lieferungsverträgen, die vor dem 4. Februar 1915 abgeschlossen sind, an Brennweinbrenner zu liefern sind.

Die Bestimmungen werden vom Reichsanwalt festgesetzt.

Der Reichsanwalt kann Ausnahmen zulassen.

§ 3.

Wer die im § 1 bezeichneten Futtermittel im Betriebe seines Gemerbes herstellt oder mit solchen handelt, ist verpflichtet, die der Besondere-Einrichtung auf Verlangen freiwillig zu überlassen, und zwar schon vor dem 15. März 1915. Er darf jedoch diejenigen Mengen zurückbehalten, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, soweit solche Verträge nachweislich vor dem Eintritttreten dieser Verordnung geschlossen und vor dem 15. März 1915 zu erfüllen sind.

Die Besondere-Einrichtung ist zur Übernahme bis spätestens zum 1. Juni 1915 verpflichtet.

§ 4.

Die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Fabriken, Anstalten, Gewerbetreibenden und sonstigen Eigentümer von Rohzucker und Melasse, sofern diese nicht Verbraucher sind, sind verpflichtet, am 25. Februar 1915 der Besondere-Einrichtung auszusagen, welche Vorräte der im § 1 bezeichneten Melasse sie besitzen oder besaßen haben. Vorräte unter 10 Doppelzentner unterliegen der Ausweisungspflicht nicht.

§ 5.

Für die von der Besondere-Einrichtung übernommene Ware ist dem Verkäufer ein angemessener Preis zu zahlen. Dabei darf der Preis für das Kilogramm-Prozent Zucker im Rohzucker und in den Rohprodukten 22 1/2 Prozent, in der Melasse 16 Prozent ab Abschlag für den Rabatt oder des Lagers frei Wägen ohne Verzahnung nicht übersteigen. Im lauren Melasse niedrigste ist der Preis für das Kilogramm-Prozent Zucker um 1 Prozent.

Im verpackten Zucker erhöht sich der Preis für das Kilogramm-Prozent Zucker um 1 Prozent.

Im Melassehaltiger erhöht sich der Preis für das Kilogramm-Prozent Zucker um 2 1/2 Prozent bei Mischung mit Strohhäfen und um 5 Prozent bei Mischung mit Torf.

Wenn die Mischung in Säcken erfolgt, erhöht sich der Preis bei Rohzucker, Rohprodukten und verpacktem Zucker um 1 Pfennig, bei Torfmelasse um 2 1/2 Pfennig, bei Strohhäfen um 3 1/2 Pfennig für das Kilogramm-Prozent Zucker. Dabei ist angenommen, daß der Rohzucker bei einem Rendement von 88 Prozent durchschnittlich 85 Prozent, Rohprodukte bei einem Rendement von 75 Prozent durchschnittlich 90 Prozent Zucker enthalten. Im Zweifelsfalle wird der Zuckergehalt des Rohzuckers und der Rohprodukte sowie des durch Vergällung daraus hergestellten Zuckers durch Polarisation festgestellt.

Der Zuckergehalt der Melasse wird mit durchschnittlich 48 Prozent angenommen. Im Zweifelsfalle wird der Zuckergehalt der Melasse und des daraus hergestellten Melassehaltigers nach vorüberiger Invention nach der Kupfermethode ermittelt.

Die Mischung der Melasse mit anderen Stoffen als den in Abs. 3 genannten ist in gewerblichen Betrieben vom 1. März 1915 ab unzulässig.

Der Preis für getrocknete Schmelze und Melasse-Trockenschmelze darf 12 Mark und der Preis für getrocknete Zuckerschmelze 15 Mark für je 100 Kilogramm einschließlich des Frachts nicht übersteigen. Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so entscheidet die zuständige höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 6.

Beim Verkauf der im § 5 genannten Futtermittel an den Verbraucher ist ein Aufschlag bis zu 7 vom Hundert von dem nach § 5 zu zahlenden Preise zusätzlich für Transportkosten zulässig. Von dem Aufschlag entfallen auf die Besondere-Einrichtung 4/7, auf den Weiterverkäufer 3/7.

§ 7.

Die Besondere-Einrichtung darf von ihrem Umlauf 2 vom Tausend Vermittlungsprovisionen zurückbehalten.

Der übrige Betrag ist für die Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Über einen etwa noch verbleibenden Rest verfügt der Reichsanwalt.

§ 8.

Die Besondere-Einrichtung darf nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichsanwalt bestimmten Stellen abgeben. Die Bedingungen, unter denen die Verteilung und die Abgabe zu erfolgen hat, bestimmt der Reichsanwalt.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 1 zuwider Futtermittel in anderer Weise als durch die Besondere-Einrichtung der Deutschen Landwirtschaft absetzt;

Oster-Angebot

zu äußerst vorteilhaften Preisen.

Konfirmanten-Corsets
weiss und naturfarbig
schon von Pf. 75 an.

Buckfisch-Corsets
halblang aus guten haltbaren Stoffen
von Mk. 125 an.

Die in eigenen Werkstätten angefertigten

Frühjahrs-Modelle

sind soben eingetroffen

„Viktoria“
für schlanke Figuren, dünn und leicht, in allen Farben
Mk. 5⁷⁵ 6⁷⁵ 8⁷⁵

Corsets nach Mass
innerhalb 24 Stunden

„Desideria“
erzielt die soviel bewunderte, fließende Linie.
Mk. 7⁷⁵ 10⁷⁵ 12⁷⁵

Arnold Obersky

Telefon 4940. Leipzigerstr. 103. Telefon 4940.

2. wer der ihm auf Grund der §§ 2 bis 4 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 10.

Inbesonderheit der nach § 9 verurteilten Strafe kann die in den §§ 1, 2 und 3 bezeichnete Befreiung und Ueberleitung nach Anordnung der Landeszentralbehörde erzugnen werden.

§ 11.

Die Ausführungsbestimmungen erläßt die Landeszentralbehörde. Sie bestimmen wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 12. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichsanwalts.

Delbrück.

An das hiesige Handelsregister Nr. A Nr. 372, betr. die Firma **W. H. König, Halle a. S.**, ist heute eingetragen: **Der Margarete König geb. Seeliger in Halle a. S.** ist geboren am 16. März 1915. **Königliches Amtsgericht, Abt. 10.**

Unterricht.
Habichs Kochschule
Or. Steinstraße 14.
Beginn des nächsten Kurses: Anf. Mai.

Prof. Zanders höhere Privatkabenschule.
Halle a. S., Friedrichstr. 24. Tel. 2686.
Kleine Klassen von Sexta bis einsch. Unterschule, Vorbereitung zum Einj.-Fraw.-Examen. Arbeitsstunden unter Aufsicht. Prospekt.

Honore Vorbereitungs-Anstalt
für Abitur-, Prima-, Einjähr.-Examen, sowie alle Kl. höh. Lehranstalten. Zögler, glänzende Erfolge. Besond. Damerkl., bish. best. 83 Schüler, der 230 Abit., wovon 109 Damen Umschulung ohne Zeilverl. Besond. Einj.-Kl.

Halleischer Speditionsverein Aktien-Gesellschaft.
Die in unserer heutigen Generalversammlung festgesetzte Dividende von 10% wird an folgenden Stellen ausbezahlt:
beim Halleischen Bankverein von Huisch, Kämpf & Co., Halle a. S.
Bankhaus H. F. Lemann, Halle a. S.
Bankhaus Reinhold Steckner, Halle a. S.
und bei der Geschäftskaasse.

Schutzverband zur Sicherung der Bauforderung
für Halle a. S. und Umgebung
gibt jede gewünschte Auskunft.
Bureau: Königstr. 3. Tel. 6223.
Mündliche Besprechungen zweckmässig jeden Dienstag, abends 8 Uhr, Gr. Ulrichstr. 10. II. (Mars-Is-tour).

Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter)
Gegründet 1854.
Versicherungsstand 1.1.1914: 166 Millionen M.
Ungedienter Landsturm
wird unter günstigen Bedingungen nach Aufnahme, Auskünfte erteilt: H. H. Oberinsp. R. H. Becker, Kohl-schütterstr. 9, Otto-Off., General-Agent, Taubenstr. 25, Rob. Somburg, General-Vertreter, Viktorstr. 12.

Kalase e Maschinenabrik u d. Eisenhütte zu Halle (Saale).

Abschluss am 31. Dezember 1914.

Vermögenswerte:	1914	1913
Grundstück und Gebäude	42,799,37	42,799,37
Maschinen, Werkzeuge und Werkstatt-Zubehör	15,341,40	15,341,40
Modelle	115,30	115,30
Bes. ande an Materialien, fertigen und halb fertigen Waren	12,939,07	12,939,07
Honorar-Einzahlungen	7,990,00	7,990,00
Pfunde und Wägen	—	—
Vorauszahlte Versicherungsgebühren	4,700,00	4,700,00
Kassavorräte	5,716,54	5,716,54
Wechselde und Wertpapiere	1,252,107,40	1,252,107,40
Guthaben bei Banken	55,771,63	55,771,63
Aussensände in laufender Rechnung	1,811,622,32	1,811,622,32
Zusammen	4,451,412,44	4,451,412,44

Verschuldungen:	1914	1913
Aktienkapital	1,830,000,00	1,830,000,00
Gesellschaftliche Rücklagen	853,519,06	853,519,06
Ueckel für zwischentzeitige Forderungen.	300,000,00	300,000,00
Verschuldungen aus laufender Rechnung einschließlich Rückstellungen für Fabrik- und für Eisenhütte-Verwaltung der Arbeiter und Beamten, Unter- und Zuzug-Verbindlichkeiten und Anzahlungen auf bes. Arelen	961,332,69	961,332,69
Gewinn- und Verlust-Rechnung:		
Vortrag aus 1913	46 1,510,32	46 1,510,32
Reingewinn	46 523,983,37	46 523,983,37
Zusammen	4,451,412,44	4,451,412,44

Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Soll:	Haben:
Allgemeine Geschäfts-Unkosten	422,045,12
Kursverlust an Wertpapieren	853,519,06
Abschreibungen auf:	907,000,00
Grundstück und Gebäude	23,666,30
5% von M. 473,266,30	23,666,30
Maschinen, Werkzeuge und Werkstatt-Zubehör	17,036,55
10% von M. 170,276,95	17,036,55
Modelle	14,516,15
Konze-Einrichtung	1,852,000,00
20% von M. 926,000,00	1,852,000,00
Zusammen	5,707,000,00
Reingewinn	534,490,69
Zusammen	1,014,514,81

Vortrag aus 1913 10,510,32
Zinsen 143,143,68
Betriebs-Überschuss 86,891,41
Zusammen 1,014,514,81

Die Dividende pro 1914 ist durch Beschluss der General-Versammlung vom 19. März 1915 festgesetzt auf 25 Prozent. Sie ist vom 1. April cr. ab zahlbar mit M. 150,- für den Dividendenchein Nr. 6 der Aktien von Nr. 1—1500, M. 30,- für den Dividendenchein Nr. 7, M. 150,—2250, in Halle (Saale): bei der Kassa der Gesellschaft, beim Halleischen Bankverein von Kullsch, Kaempf & Co., bei der Dresdener Bank, in Leipzig: bei der Mitteldeutschen Privatbank, A.-G.

Halleische Maschinenabrik und Eisengießerei.

„Nordstern“-Police Nr. 98524
Faugnar, kraftlos.

Da sich auf das Aufgebot im Deutschen Reichsanwalt vom 4. und 7. Dezember 1914 beim in der Einlegung vom 5. und 7. Dezember 1914 niemand hat gemeldet, erklären wir die dem Herrn Oberingenieur Eberhard Gausner in Halle a. S. unter dem 28. Oktober 1901 von uns ausgerichtete Police Nr. 98524 über 10.000 Hektar mit für kraftlos.

Berlin, 15. März 1915.
„Nordstern“, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.
Die Direktion:
Hauptverwalter: Robert Hoffmann, Cereale.

Zu verkaufen.
Grundstücke.

Sehr hübsche **Gartenvilla**, größere, **Süd-Blauenburg (Th.)**, i. 50000 M., in Gärten zu verkaufen zu vermieten. v. Heimendaal, Schöneberg, Berlin, Erntestraße 9, III.

Kaufgesuche.

Alte und erste Ausgaben von **„Mittler“** und **„Mittler“** gesucht. **Händlerin Nr. 11.**

Stellen Gesuche
Männliche.

Junger Mann, 18 J., militärisch, mit guter Handschrift, sucht leichte Beschäftigung event. für halbe Tage. Off. unter J. 1932 an die Exped. d. Bl.

Weibliche.

Kontoristin

welche am 1. 4. die Handelsschule verlässt sucht bei Hggl. Anstellungsstellung. Offerten unter L. 1934 an die Expedition dieses Blattes.

Mädchen, kinderlieb, guten Stelle **Emilie Hagelganz**, generalistische Stellenvermittlerin, Halle a. S., Verlegerstr. 12, 9, I.

Kinderfräulein
II. Klasse mit gut. Zeugnisse, i. gut Stellung zu kleineren Kindern. **Marie Gieseler**, Wittenberg, Postkassette 25, II.